



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5905/9-1-1984

II-1809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

802 IAB

1984-08-06

zu 808 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Reinhart und Genossen
vom 14. Juni 1984, Nr. 808/J-NR/1984,
"ÖBB-Container-Terminal in Innsbruck"

Ihre Anfrage beeindre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die gewaltige Straßentransitbelastung Österreichs trifft die Tiroler Bevölkerung in besonderem Maße und erfordert daher gerade in deren Interesse energische Maßnahmen und besondere Anstrengungen zur Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Straße auf die Schiene. Dazu bieten sich alle Formen des Kombinierten Verkehrs in besonderem Maße an. Die Österreichischen Bundesbahnen benötigen daher entsprechende und leistungsfähige Einrichtungen zum Umschlag Schiene/Straße.

Was den Standort der künftig erforderlichen Umschlagseinrichtungen im Raum Innsbruck anlangt, sind derzeit Gespräche zwischen der Stadt Innsbruck und den Österreichischen Bundesbahnen im Gange.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die derzeitige Kapazität ist auf maximal 6000 Wechselaufbauten pro Jahr, das sind etwa 20 Einheiten pro Werktag, ausgelegt. Der Grund dafür liegt in den beengten Platzverhältnissen.

Mit Rücksicht auf die von der Tiroler Wirtschaft und Verkehrs-wirtschaft als zu knapp empfundene Anzahl der Fahrgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr entspricht die Kapazitätserweiterung den Bedürfnissen der Tiroler Wirtschaft.

- 2 -

Ob die benötigte Kapazität an diesem oder an einem anderen Standort angeboten wird, hängt vom Ausgang der erwähnten Gespräche zwischen der Stadt Innsbruck und den Österreichischen Bundesbahnen ab.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Diese Fragen können nur im Zusammenhang mit dem von den Österreichischen Bundesbahnen gesuchten Einvernehmen hinsichtlich des Standortes gesehen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß jede Errichtung oder Änderung einer Eisenbahnanlage, wozu auch eine Umschlagseinrichtung zählt, einer eisenbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung bedarf. In einem solchen Verfahren ist eine umfassende Äußerungsmöglichkeit für alle vom Projekt Berührten bereits vom Eisenbahngesetz her gewährleistet.

Die Österreichischen Bundesbahnen streben in jedem Fall eine einvernehmliche Lösung mit Behörden, Interessenvertretungen und Anrainern an, müssen aber für solch wichtige, vor allem auch im Interesse der Tiroler Wirtschaft gelegene Vorhaben auch das Verständnis und die Unterstützung der örtlichen Stellen erwarten können.

Wien, am 3. August 1984
Der Bundesminister

